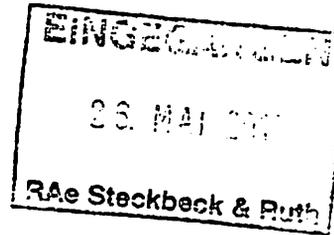
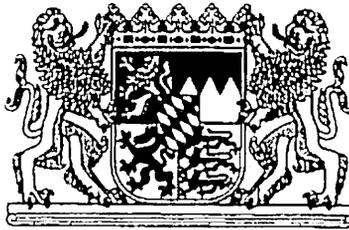


AN 11 K 11.30032

Ausfertigung



FA 27.6.11
VF 20.6.11

3-926-10

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin

Vornhof

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 11. Mai 2011
am 13. Mai 2011

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. Januar 2011 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beim Kläger hinsichtlich Afghanistans vorliegen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben 1996 (fiktiv: 31.12.1992) geborene Kläger, ein nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger zugehörig zur Volksgruppe der Hazaras und schiitischen Glaubens, begehrt die Flüchtlingszuerkennung, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Er reiste nach eigenen Angaben am 14. August 2010 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 2. September 2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung am 7. Dezember 2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab er an, er könne keine Personalpapiere vorlegen. Er und sein Bruder hätten bei den Eltern in einem Dorf gelebt. Ihr Vater habe für sie keine Personaldokumente ausstellen lassen. Den Grund dafür wisse er nicht. Er habe noch nie Personalpapiere oder eine Geburtsurkunde gehabt. Er habe sich bis zu seiner Ausreise in der Provinz Ghazni, Gemeinde (), Dorf

aufgehalten. Straße und Hausnummer gebe es in seinem Dorf nicht. Sein Vater sei vor zwei Jahren und einigen Monaten eines natürlichen Todes gestorben. Er sei herzkrank gewesen. Die Mutter sei seit elf Monaten tot. Sie sei an den Folgen einer Grippe gestorben. Er sei dann noch zwei Monate mit seinem Bruder zuhause gewesen. Dieser sei drei Jahre alt. Dann habe jemand Fremdes, der ... ihn aufgenommen. Er habe keine Verwandte außerhalb seines Heimattlandes und auch nicht im Heimatland. Viel Verwandtschaft sei während der „Russenzzeit“ ums Leben gekommen. Daher wisse er auch nicht, wie viele Geschwister seine Eltern gehabt hätten. Er habe nur zwei Jahre die Schule besuchen können, weil er dem herzkranken Vater in der Landwirtschaft habe helfen müssen. Dieser sei Bauer von Beruf gewesen. Eine Berufsausbildung habe er nicht gemacht. Auf Nachfrage nach seinem Reiseweg gab er an, Anfang April 2010 habe er sein Dorf verlassen. Dort habe er nicht länger bleiben können. Er sei mit einem Auto in den Iran gefahren. Er habe in seinem Dorf ein Taxi angehalten. Das Geld für die Fahrt habe er vom Verkauf seines gesamten Landbesitzes gehabt. Auf Nachfrage, wie er das Land verkaufen habe können, gab er an, er habe schon viel erlebt. Er habe ihr Land zu Lebzeiten des Vaters bewirtschaftet. Das Land habe er an ... verkauft, der bei ihnen im Dorf ein reicher Mann sei. Dem ... habe er 50.000,00 Afghani gegeben, damit er seinen Bruder bei sich aufnehme. Für ihren Landbesitz habe er 9 300,00 US-Dollar erlöst. Wie groß der verkaufte Landbesitz gewesen sei, wisse er nicht. Der Verkauf sei zwar beurkundet worden, aber er habe nicht aufgepasst, wie groß der Grundbesitz gewesen sei. Die Beurkundung sei bei dem ... zuhause unter zehn Zeugen erfolgt. Auf Nachfrage, wie es von der afghanischen/iranischen Grenze weitergegangen sei, führte er aus, in der Provinz Nimroz, in einer ihm unbekanntem Ortschaft, habe er einen Schleuser gefunden, der ihm geholfen habe, nach Deutschland zu gelangen. Er habe den Schleuser dort finden können, weil es dort sehr viele Schleuser gebe, die ihren Dienst anbieten würden. Der Schleuser habe ihn nach Boschier im Iran gebracht. Dort sei er drei Monate gewesen. Dann sei die Reise weiter nach Teheran gegangen. In Teheran habe er einen anderen Schleuser gefunden, der ihn in die Türkei gebracht habe. Im Iran habe er keinen Asylantrag gestellt. Dort sei er illegal gewesen. Hätten sie ihn erwischt, hätten sie ihn zurückgeschickt. Sein Reiseziel sei ein Land gewesen, wo er sich sicher fühlen könne. Auch in der Türkei habe er keinen Asylantrag gestellt, die gäben dort kein Asyl. Er habe sich dort illegal aufgehalten. Die Leute und auch die Schleuser hätten erzählt, dass viele Afghanen von dort zurückgeschickt worden seien. Auf dem Landweg sei er mit ungefähr 30 anderen Flüchtlingen nach Griechenland gebracht worden. Dort sei er einen Monat und 20 Tage geblieben. Er habe sich während dieser Zeit in Athen aufgehalten. In Griechenland

sei er nach dem Grenzübertritt von der Türkei von der griechischen Polizei kontrolliert worden. Einen Ortsnamen wisse er nicht. Weil er noch Jugendlicher sei, seien seine Fingerabdrücke in Griechenland nicht genommen worden. Die Polizei habe ihn dann nach Athen geschickt. Dort wollte er nicht bleiben, weil die Flüchtlinge dort keine Unterkunft und kein Geld gestellt bekommen. Von Athen sei er mit dem Schiff mit Hilfe des Schleusers zu einer kleinen griechischen Insel gefahren und von dort sei er mit dem Flugzeug nach München geflogen. Den Namen des Abflughafens und der Insel wisse er nicht. Er sei am 14. August 2010 in München angekommen, sei sich aber beim Datum nicht sicher. Der Schleuser habe ihm einen rumänischen Reisepass gegeben, den er bei der Einreisekontrolle in München vorgezeigt habe und der dann von der Polizei einbehalten worden sei. Nach seinem Verfolgungsschicksal und Gründen für seinen Asylantrag gab er an, dass er alleine ihr Feld nicht mehr bestellen können, so dass er nach dem Tod der Mutter angefangen habe, in einer Teestube in der Gemeinde [redacted] als Kellner zu arbeiten. Das sei mit dem Fahrrad eine halbe Stunde von ihrem Dorf entfernt. In seinem Dorf habe er nicht mehr bleiben können, weil die Taliban in die Moschee seines Dorfes und auch in die von [redacted] Zettel gebracht hätten, auf denen stand, dass auf den Feldern nicht mehr Getreide und Gemüse, sondern Mohn angebaut werden solle. Ferner hätten sie dazu aufgefordert, dass Mädchen keine Schule besuchen und die Dorfbewohner nicht in die Stadt fahren sollten. Er sei selbst nicht in der Moschee gewesen. Er habe aber am Arbeitsplatz in der Teestube gehört, wie die Leute darüber gesprochen hätten. Auch die Leute auf der Straße hätten darüber geredet. Weil er Land gehabt habe, habe diese Forderung auch ihn betroffen. Die Taliban seien in ihr Dorf gekommen und hätten ihn angesprochen, warum er nicht auf ihrem Land arbeite. Sie hätten ihn mitgenommen und ihm eine Frist von zehn Tagen gegeben, um mit dem Mohnanbau zu beginnen. Dies sei Ende März 2010 gewesen. Anschließend sei er von ihnen wieder in sein Dorf zurückgebracht worden. Er habe sich entschlossen, sein Land anzukauf zu verkaufen und Afghanistan zu verlassen. Auf die Frage, warum er den Verkaufserlös nicht als Starthilfe für ein neues Leben z.B. in Kabul genommen habe, gab er an, er habe einfach Afghanistan verlassen wollen. Er habe mit den terroristischen Taliban nichts zu tun haben wollen. Aus Angst habe er sein Land verlassen. In Kabul sei das Leben nicht sicher. Weil er nicht in Angst in Afghanistan habe bleiben wollen, sei auch eine andere Stadt nicht in Frage gekommen. Er möchte hier eine Schule besuchen. Wenn andere Leute erfahren hätten, dass er so viel Geld gehabt habe, hätten sie es ihm abgenommen. Das seien seine Gründe für die Ausreise gewesen.

Mit Bescheid vom 19. Januar 2011 (Bl. 58 ff. BA) lehnte das BAMF den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte den Kläger zur Ausreise mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Afghanistan auf (Ziffer 4). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt, weil dem Sachvortrag des Klägers zu entnehmen sei, dass er über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sei, also über einen sicheren Drittstaat. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung habe der Kläger nicht glaubhaft machen können. Aus der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazaras folge nicht die Gefahr einer landesweiten Verfolgung. Der Vortrag des Klägers, er sei von den Taliban gezwungen worden, Mohn auf dem Feld anzubauen und sei deswegen geflüchtet, erfülle ebenfalls nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (wird weiter ausgeführt). Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (wird weiter ausgeführt). Dieser Bescheid wurde am 26. Januar 2011 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 2. Februar 2011, bei Gericht per Telefax eingegangen am 3. Februar 2011, ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.01.2011, Az.: 5 441 203-423, wird in Ziffern 2-4 aufgehoben.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen.
Hilfsweise wird beantragt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG beim Kläger vorliegen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2011 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 14. Februar 2011 ließ der Kläger Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem wurde mit Beschluss vom 1. April 2011 teilweise entsprochen.

Mit Schreiben der Bevollmächtigten des Klägers vom 18. Februar 2011 wurde zur Begründung der Klage zunächst auf das vorherige Vorbringen des Klägers im Rahmen der Vorprüfung verwiesen. Der Kläger sei Hazara, stamme aus der Provinz Ghazni. Nachdem seine gesamte Familie umgekommen sei, habe er niemanden mehr, bei dem er in Afghanistan Schutzflucht finden könne. Der Kläger stünde somit als Jugendlicher in Afghanistan vor dem existenziellen Nichts und hätte keinerlei Möglichkeit des Überlebens.

Mit Beschluss vom 31. März 2011 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen. Mit Ladungsschreiben vom 7. April 2011 wurde den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt wurden.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2011 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Bundesamtakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die sachdienlich nach dem Begehren auszulegende Klage auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG ist zwar zulässig, aber unbegründet, da der angefochtene Bescheid, auf dessen Ausführungen nach § 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, insoweit rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Hinsichtlich der weiter begehrten Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist die Klage aber zulässig und begründet, weil dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zukommt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, weshalb über den noch weiter hilfsweise gestellten Klageantrag nicht mehr zu entscheiden ist. Insoweit ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig

und aufzuheben, hinsichtlich der Abschiebungsandrohung bezüglich der Zielstaatsbezeichnung Afghanistan.

1. Dem Kläger steht der begehrte Anspruch auf Flüchtlingszuerkennung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu, weil er nicht glaubhaft gemacht hat, den Bedrohungen des § 60 Abs. 1 AufenthG durch relevante Akteure ausgesetzt zu sein, solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch nicht drohten und auch bei einer Rückkehr nicht zu befürchten sind.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann dabei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen (a) von dem Staat, (b) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder (c) von nicht-staatlichen Akteuren, sofern die eben genannten Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative, § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rats vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden, § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG.

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann derjenige beanspruchen, dem eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bei einem Asylbewerber, der schon einmal politische Verfolgung erlitten hat, spricht gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualifRL) eine Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Der Flüchtlingschutz kann ihm demnach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine

erneute Verfolgung sprechen (BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, zitiert nach juris). Hat der Betroffene sein Heimatland unverfolgt verlassen, ist die Feststellung erforderlich, dass auf Grund beachtlicher Nachfluchtatbestände Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG schon nicht glaubhaft gemacht. Eine solche Glaubhaftmachung setzt voraus, dass eine nach Auskunftsfrage relevante Gefährdung vorgetragen wird, insbesondere eine Gefährdungssituation einer als (besonders) gefährdet angesehenen Personengruppe vorliegt (UNHCR vom 10.11.2009 und SFH vom 11.8.2010) und der Kläger unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere auch seines angegebenen Herkommens, Bildungsstands und Alters im Kern dieses in den Anhörungen manifestierten Vorbringens wesentlich gleichbleibende und nicht deutlich davon abweichende möglichst detaillierte und konkrete Angaben macht. Dies ist hier nach Überzeugung des Gerichts aber nicht gegeben.

- a. Soweit der Kläger vorgetragen hat, die Taliban seien in ihr Dorf gekommen und hätten Forderungen hinsichtlich des Anbaus der Felder gestellt, konnte er das Gericht nicht davon überzeugen, bereits Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG erlitten zu haben. Die Schilderung des Klägers ist nämlich nicht frei von Ungereimtheiten. Der Kläger hat sich vielmehr in Widersprüche verstrickt, die plausibel nicht erklärt werden können, und zuletzt auch gesteigerte Angaben gemacht, so dass das Vorbringen des Klägers nicht den Eindruck vermittelt, dass die geschilderten Vorgänge tatsächlich so wie vom Kläger vorgetragen stattgefunden haben.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, er sei aus Afghanistan ausgereist, weil er dort Probleme gehabt habe. Die Taliban hätten von ihm verlangt, sein Land mit dem zu bepflanzen, was sie sagen. Er sei nicht in der Lage gewesen, als Bauer zu arbeiten. Er habe mit den Taliban keinen Kontakt haben wollen. Auf Nachfrage des Gerichts, was er anbauen habe sollen, gab er an, er wisse nicht, was die Taliban gewollt hätten. Sie hätten gesagt, sie sollten das, was die Taliban sagen, anbauen. Er wisse nicht, was sie anbauen sollten. Im Rahmen der Anhörung beim BAMF dagegen hat er angegeben, die Taliban hätten in die Moschee seines Dorfes und auch in die von . . . , in dem Dorf, in dem er als Kellner gearbeitet habe, Zettel gebracht, auf denen gestanden habe,

dass auf den Feldern nicht mehr Getreide und Gemüse, sondern Mohn angebaut werden sollte. Auf Nachfrage des Klägervertreters in der mündlichen Verhandlung führte er aus, er wisse nicht, ob Mohn angebaut werden sollte. Es sei nicht die Rede von Mohn gewesen. Bereits dieser widersprüchliche Vortrag erweckt den Eindruck, dass der Kläger tatsächlich Erlebtes nicht zu berichten vermag.

Dass die Angaben des Klägers nicht einheitlich sind, zeigt sich auch daran, dass er in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, er habe die Taliban tagtäglich erlebt. Er habe sie gesehen, sie seien überall gewesen, aber Kontakt hatte er nicht mit ihnen. Die Frage des Gerichts, ob er von den Taliban denn einmal mitgenommen worden sei, verneinte er. Demgegenüber führte der Kläger beim BAMF aus, die Taliban seien in sein Dorf gekommen und hätten ihn gefragt, warum er nicht auf ihrem Land arbeite. Sie hätten ihn mitgenommen und ihm eine Frist von zehn Tagen gegeben, um mit dem Mohnanbau zu beginnen. Anschließend sei er von ihnen wieder in sein Dorf zurückgebracht worden.

Der Kläger machte in der mündlichen Verhandlung schließlich auch gesteigerte Angaben. So gab er auf Nachfrage des Gerichts, ob er trotz des Verkaufs des Grundstücks noch Probleme mit den Taliban befürchte, lediglich an, er wisse nicht, was auf ihn zukomme, wenn er zurückkehren würde. Auf Nachfrage des Klägervertreters führte er dann aber erstmals aus, er hätte zu den Taliban nicht sagen können, dass er kein Land mehr habe und nichts anbaue. Dann hätten sie ihn nämlich aufgefordert für ihn zu arbeiten und hätten ihn mitgenommen. Die Angst, von den Taliban wegen des Verkaufs des Landes mitgenommen zu werden, hat er so beim BAMF nicht erwähnt. Er hat dort lediglich ausgeführt, geflüchtet zu sein, weil er nicht, wie es die Taliban verlangt hätten, Mohn habe anbauen wollen. Insoweit liegt nunmehr ein gegenüber dem BAMF gesteigertes Vorbringen vor.

Nach alledem hat der Kläger nach Auffassung des Gerichts eine individuelle Bedrohung bzw. Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vor seiner Ausreise schon nicht glaubhaft gemacht und ist daher auch eine Rückkehrgefährdung nicht anzunehmen. Selbst wenn dem Vorbringen des Klägers geglaubt würde, läge eine relevante Bedrohung im vorgenannten Sinne nicht vor. Denn es würde jedenfalls an der relevanten flüchtlingsrechtlichen Anknüpfung fehlen, da nicht ersichtlich ist, welchen insbesondere politischen Hintergrund die Forderung der Taliban hinsichtlich des Feldanbaus haben soll.

- b. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Verpflichtung zur Flüchtlingszuerkennung auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenverfolgung auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Volksstamm der Hazara zu. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften ist davon auszugehen, dass in Afghanistan eine Gruppenverfolgung von Volkszugehörigen der Hazara nicht stattfindet, so dass vorliegend dem Kläger eine diesbezügliche Verfolgung weder im Zeitpunkt der Ausreise drohte noch derzeit droht oder beachtlich wahrscheinlich ist.

Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt entsprechende intensive und häufige Rechtsgutverletzungen der jeweiligen Gruppe (Verfolgungsdichte) voraus, aus denen jedes einzelne Mitglied die - bei objektiver Betrachtung - begründete Furcht herleiten kann, auch selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Dabei ist von Belang, ob sich vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat und die Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben muss (BVerfG NVwZ 1991, 768). Die Annahme einer unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung setzt voraus, dass mit ihr eigene staatliche Ziele offen oder verdeckt von staatlichen Kräften durchgesetzt werden sollen (BVerwG NVwZ 1990, 1175). Die entsprechende Verfolgungsdichte ist nicht nur bei Pogromen oder Massenausschreitungen, sondern auch bei entsprechend dicht und eng gestreuten Verfolgungsschlägen zu bejahen (BVerwG InfAuslR 1993, 31; NVwZ 1994, 1121). Der Feststellung einer Verfolgungsdichte bedarf es aber dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht, beispielsweise wenn ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichtet und ausgerottet oder aus dem Staatsgebiet vertrieben werden sollen (BVerwG NVwZ 1995, 175). Ist die Verfolgung an einen pauschalen Separatismusverdacht geknüpft, der sich nicht gegen alle Angehörigen einer bestimmten Ethnie richtet, sondern nur gegen die in bestimmten Gebieten lebenden, gehört zur verfolgten Gruppe nur, wer beide Kriterien erfüllt. Dann handelt es sich um eine örtlich begrenzte und nicht um eine regionale Verfolgung (BVerwG DVBl 1996, 1260; 1998, 274; NVwZ 2000, 332). Die Annahme einer religiösen Verfolgung ist nach übereinstimmender Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG nicht schon dann gerechtfertigt, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen viel-

mehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als sog. religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt. Dieser auch als Forum internum bezeichnete unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf. Asylrelevante religiöse Verfolgung ist demnach etwa dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören dagegen nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, solange nicht als Verfolgung anzusehen, als das vorgenannte religiöse Existenzminimum belassen bleibt. Bei Verboten bestimmter Verhaltensweisen muss das betreffende Religionsmitglied selbst in seiner religiös-personalen Identität betroffen sein. Staatliche Beschränkungen und Verbote in die Öffentlichkeit hineinwirkender Formen religiöser Betätigung, wie etwa der Missionierung oder des Tragens religiöser Symbole in der Öffentlichkeit, stellen unabhängig davon, ob sie nach dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft zum unverzichtbaren Inhalt der Religionsausübung gehören, allein noch keine asylrechtlich erhebliche Verfolgung dar. Da das religiöse Existenzminimum individuell zu bestimmen ist, kommt es auf die eigenen Angaben des Ausländers über die von ihm bei einer Rückkehr beabsichtigte Glaubensausübung ebenso an wie auf seine bisherige religiöse Betätigung, was insbesondere im Grad der Verbundenheit mit seiner bisherigen Kirchengemeinde zum Ausdruck kommt (BVerwGE 120, 16 und 123, 18).

Das Auswärtige Amt (ständige Lageberichterstattung vom 7.3.2008, vom 3.2.2009, vom 28.10.2009, vom 27.7.2010 und zuletzt vom 9.2.2011) berichtet zur Situation der Hazara in Afghanistan, ihr Anteil betrage ca. 19 % der Gesamtbevölkerung. Die afghanische Verfassung schütze sämtliche ethnische Minderheiten. Das Parteiengesetz verbiete die Grün-

dung politischer Parteien entlang ethnischer Grenzen. In der Regierung seien alle großen ethnischen Gruppen vertreten. Seit dem Ende der Taliban-Herrschaft habe sich die Situation auch für die traditionell diskriminierten Hazara insgesamt verbessert, obwohl die hergebrachten Spannungen in lokal unterschiedlicher Intensität fortbeständen und auch immer wieder auflebten. Die Hazara seien in der öffentlichen Verwaltung zwar noch immer stark unterrepräsentiert, was aber eher eine Folge der früheren Marginalisierung als eine gezielte Benachteiligung neueren Datums sei.

Nach der Darstellung der Minderheit der Hazara im ÖIF-Länderinfo von Februar 2010 stellen die Hazara, die 9% der Bevölkerung Afghanistans ausmachen und einen 19%-Anteil an Schiiten zählen, gegenüber den Paschtunen und Tadschiken in doppelter Hinsicht, nämlich ethnisch und religiös, eine Minderheit dar. Seit dem 19. Jahrhundert seien die Hazara meist von einer paschtunischen Elite beherrscht, benachteiligt und unterdrückt worden. Erst mit Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen im Zuge der kommunistischen Machtergreifung Ende 1970 sei es den Hazara gelungen, eine gewisse Autonomie und schließlich auch eine gemeinsame politische Führung zu erlangen. Nach dem Sturz der Taliban seien die Hazara immer in den verschiedenen Regierungen Präsident Hamid Karsais vertreten gewesen. Aktuell bestehe der größte Konflikt der Hazara in der ungelösten Frage der Weiderechte der Nomaden im Hazarajat, wo es alljährlich zu bewaffneten Auseinandersetzungen komme. Nach dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 habe es keine Angriffe der Taliban auf Schiiten allgemein mehr gegeben und die Hazara seien nicht mehr aus ethnischen und religiösen Motiven von den Taliban verfolgt worden.

Nach Würdigung und Bewertung dieser Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass Hazara in Afghanistan keiner an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen Verfolgung ausgesetzt sind. So wird eine politische oder religiöse Verfolgung durch die derzeitige Regierung in den Auskünften übereinstimmend verneint. Der Kläger hat im Übrigen eine Bedrohung oder Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Hazara nicht vorgetragen.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG, da sich aus seinem Vortrag keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 108). Dies ist hier aber weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Auch hierfür bestehen nach dem Vortrag des Klägers keinerlei Anhaltspunkte.

3. Der Kläger kann sich jedoch auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG berufen, da er im Falle seiner Rückkehr an seinen Heimatort als Angehöriger der Zivilbevölkerung im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre und eine interne Schutzmöglichkeit für ihn nicht besteht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Nach eigenen Angaben des Klägers war er vor seiner Ausreise aus Afghanistan im Distrikt _____ in der Provinz Ghazni im Dorf _____ wohnhaft. Hierauf ist in diesem Zusammenhang abzustellen, weil dem Kläger in erster Linie eine Rückkehr dorthin zuzumuten wäre. Es ist davon auszugehen, dass in der Herkunfts-/Heimatregion des Klägers - Provinz Ghazni, Distrikt _____ - ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt stattfindet (a.). Der innerstaatliche Konflikt verdichtet sich nach Auffassung des Gerichts für den Kläger auch zu einer erheblichen individuellen Gefahr

(b.). Schließlich kann der Kläger auf Grund der individuellen Gegebenheiten keinen internen Schutz finden (c.).

- a. Bei entsprechend wertender Betrachtung der in das Verfahren eingeführten Auskünfte zur Sicherheitslage in der Herkunfts-/Heimatregion des Klägers - Provinz Ghazni, Distrikt _____ - ist vom Vorliegen eines innerstaatlichen Konflikts dort auszugehen.

Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, ist Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG zu berücksichtigen. Es sind zudem die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das Zusatzprotokoll II von 1977 heranzuziehen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerillakämpfen kennzeichnend sind, und damit über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen, wobei sich aber der innerstaatliche Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss und es daher vielmehr genügt, dass bewaffnete Gruppen Kampfhandlungen in einem Teil des Hoheitsgebiets durchführen (BVerwG vom 24.6.2008, vom 5.2.2009, vom 14.7.2009 und vom 27.4.2010, zitiert nach juris).

Über die Voraussetzungen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im oben genannten Sinn in Afghanistan allgemein und speziell in der Herkunfts-/Heimatregion des Klägers berichten die Auskunftstellen wie folgt:

Nach dem Auswärtigen Amt (Lageberichte vom 3.2.2009, vom 28.10.2009, vom 27.7.2010 und zuletzt vom 9.2.2011) variiert die Sicherheitslage in Afghanistan regional von Provinz zu Provinz und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt. Während im Südwesten, Süden und Südosten des Landes Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte gegen die Zentralregierung und die Präsenz der internationalen Gemeinschaft die primäre Sicherheitsbedrohung darstellen würden, seien dies im Norden und Westen häufig Rivalitäten lokaler Machthaber, die in Drogenhandel und andere kriminelle Machenschaften verstrickt seien. Über 90% aller sicherheitsrelevanter Zwischenfälle im Land würden sich auf zwei der 34 Provinzen beschränken, nämlich Helmand und Kandahar. Internationale Truppen der ISAF sowie des US-Anti-Terror-Kommandos OEF würden die radikal-islamistischen Gruppierungen vor allem im Süden (Helmand, Kandahar, Uruzgan) und Osten (Kunar, Khost, Paktika, Paktia) des Landes bekämpfen. Die Infiltration islamistischer Kräfte

te (u.a. Taliban) aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen nach Afghanistan halte an, das Rekrutierungspotential in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischem Territorium wie auch in Teilen der paschtunischen Bevölkerung im Süden und Osten Afghanistans scheine ungebrochen.

Im „Afghanistan Update“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von August 2010 ist dargelegt, dass sich seit Beginn der Offensive im Süden Afghanistans die Situation dort drastisch verschlechtert habe. In Helmand, Kunar, Ghazni, Kandhar und Khost sei die Sicherheitslage am schlechtesten. Die Lage in der Provinz Ghazni, insbesondere in den dortigen Distrikten Jaghori und Malistan, wird in der Auskunft vom 6. Oktober 2009 beschrieben.

Nach dem Bericht der D-A-CH Kooperation Asylwesen von Juni 2010, der Auskunft über die Sicherheitslage in Afghanistan allgemein und speziell in den Provinzen Balkh, Herat und Kabul gibt, hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Jahren verschlechtert. Der Schwerpunkt der Kampfhandlungen liege dabei im Süden und Osten des Landes. Ein weiterer Bericht der D-A-CH Kooperation Asylwesen von März 2011 beschäftigt sich speziell mit der Sicherheitslage in Ghazni und Nangarhar. Danach habe die Gewalt in Afghanistan im Jahresvergleich um 64% weiter zugenommen. Bemerkenswert sei die Zunahme um 234% in der Provinz Ghazni. Ghazni sei nach Erkenntnissen des Afghanistan NGO Safety Office (ANSO) im Jahr 2010 mit 1540 Angriffen Aufständischer noch vor Kunar (1457), Helmand (1387) und Kandahar (1162) die Provinz gewesen, in der sich die meisten Angriffe ereignet hätten. Eine Auswertung verschiedener Quellen ergebe, dass die Distrikte Ghazni (Zentrum), Dej Yak, Rashidan, Waghaz, Qarabagh, Andar, Ajristan, Giro, Muqur und Gelan als unsicher gelten müssten. Weniger sicherheitsrelevante Vorfälle habe es in den Distrikten Zanakhan, Khwaja, Umari, Wali, Muhammad-e Shahid (Khuqyani), Jaghatu (Bahrami Shahid), Nuwar, Ab Band und Nawa gegeben. Als sicher könnten die Distrikte Malistan und Jaghuri eingestuft werden. Der UNHCR vertrete die Auffassung, dass in Teilen von Ghazni ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt solchen Ausmaßes vorliege, dass von einem Zustand der „allgemeinen Gewalt“ („generalized violence“) auszugehen sei. Dies ergebe sich aus der Zahl der zivilen Opfer, der Häufigkeit der sicherheitsrelevanten Vorfälle und der Zahl der Vertriebenen. In den überwiegend paschtunisch besiedelten Distrikten Ghazni (Zentrum), Gelan, Ab Band, Muqur, Qarabagh und vor allem Andar komme es häufiger zu Angriffen und Anschlägen.

Nach dem UNHCR (Stellungnahme vom 30.11.2009 an BayVGH) sei die gegenwärtige Lage in Afghanistan durch einen sich intensivierenden bewaffneten Konflikt gekennzeich-

net. Der Süden und Südosten Afghanistans (insbesondere Helmand und Kandahar) sei nach wie vor am stärksten von schweren Kämpfen betroffen. In der Provinz Ghazni habe sich der operative Einfluss der Taliban verstärkt, wo willkürliche Exekutionen durch die Aufständischen als auch zivile Opfer durch regierungsnahe Kräfte gemeldet würden.

Eine Wertung dieser Auskunftslage führt nach Auffassung des Gerichts dazu, dass in der Herkunfts-/Heimatregion des Klägers - Provinz Ghazni, Distrikt - vom Vorliegen eines innerstaatlichen Konflikts im oben genannten Sinne auszugehen ist.

- b. Der Kläger ist von dem bewaffneten Konflikt in der Provinz Ghazni - Distrikt nach Überzeugung des Gerichts auch individuell bedroht.

Für eine individuelle Bedrohung sollen allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren entsprechend dem Erwägungsgrund 26 der QRL und nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG allein nicht genügen (BT-Drks. 16/5065). Nach der unter dem Gesichtspunkt der richtlinienkonformen Auslegung (BVerwG aaO) beachtlichen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17.2.2009, zitiert nach juris) kann das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Ausländers (selbst bei entsprechenden allgemeinen Gefahren) ausnahmsweise aber dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es muss also - auch unionsrechtlich - eine insoweit auch individuell besonders exponierte Gefahrensituation vorliegen (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 183; BVerwG vom 27.4.2010, zitiert nach juris). Es muss sich diese Gefahr in der Person des Ausländers daher vergleichbar der Situation bei der Gruppenverfolgung verdichten lassen, was sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen selbst oder ausnahmsweise auch bei Eintritt der bezeichneten außergewöhnlichen Situation ergeben kann; bei letzterer Betrachtung ist auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehrt (EuGH vom 17.2.2009 und BVerwG vom 14.7.2009, zitiert nach juris). Für die Feststellung dieses Abschiebungsver-

bots gelten nach Abs. 11 ebenfalls die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL.

Um die Gefahrendichte in der jeweiligen Herkunfts-/Heimatregion feststellen zu können, bedarf es einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden. Es ist eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung erforderlich (BVerwG vom 27.4.2010, zitiert nach juris).

Die Einschätzung, dass in Teilen der Provinz Ghazni vom Vorliegen eines innerstaatlichen Konflikts auszugehen ist, kann nach aktuellen Berichten der UNAMA und der ANSO bestätigt werden.

Nach UNAMA wurden in der Südostregion, zu der die Provinz Ghazni zählt, im Jahr 2009 im Zusammenhang mit dem dargestellten bewaffneten Konflikt insgesamt 366 getötete Zivilisten, im ersten Halbjahr 2010 insgesamt 221 getötete Zivilisten und im Jahr 2010 insgesamt 513 getötete Zivilisten gemeldet. Sie erreichen damit zwar nicht die Höchstzahlen aus der Südregion, stellen jedoch die zweithöchsten Zahlen in Afghanistan dar. Nach dem Bericht der AIHRC über die ersten sieben Monate des Jahres 2010 wurden insgesamt 1325 solcher ziviler Zwischenfälle gemeldet, davon 238 in der Ostregion und 701 in der Südregion. Nach dem dritten bzw. vierten Quartalsbericht der ANSO hat die Zahl der Angriffe Aufständischer in der Provinz Ghazni in diesem Zeitraum in Bezug zum Vergleichszeitraum auch von 406 auf 1106 (Steigerung um 172 %) bzw. von 461 auf 1540 (Steigerung um 234%) weiter drastisch zugenommen und stellt nunmehr den Höchstwert in den afghanischen Provinzen dar. Nach den zweiwöchentlichen Berichten der ANSO sind diese Zahlen auf die Anschläge zurückzuführen, die vor allem in den Distrikten Ghazni, Andar, Dih Jak und Khogyani, aber auch im Distrikt Qarah Bagh, verübt wurden. Die Provinz Ghazni wird daher als „extremely insecure“ (äußerst unsicher) eingestuft. Ausgenommen hiervon sind nur die Distrikte, die ausschließlich oder überwiegend von Hazara bewohnt werden wie vor allem Malistan und Jaghori. Hierzu gehört der Distrikt Qara Bagh aber nicht. In Anbetracht einer amtlich geschätzten Gesamtbevölkerung in der Provinz Ghazni von über 1.080.000 (nach anderen Angaben 1.111.300) Menschen, davon über 132.000 Menschen im Distrikt Qarah Bagh, kann nach der aktuellen Situation dort

eine konkrete individuelle Gefahr durch die bloße Anwesenheit dort nicht ausgeschlossen werden.

Eine obergerichtliche Rechtsprechung in der Sache hierzu ist ersichtlich nicht vorhanden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat einen diesbezüglichen Antrag eines afghanischen Klägers auf Zulassung der Berufung abgelehnt (BayVGH, Beschluss vom 14.1.2011, zitiert nach juris)

- c. Auf Grund der hier vorliegenden individuellen Gegebenheiten ist schließlich nicht davon auszugehen, dass für den Kläger eine interne Schutzmöglichkeit besteht.

Sofern einem Schutzsuchenden ein Ausweichen in eine sichere Region seines Heimatlandes auf Grund seiner persönlichen Umstände möglich und zumutbar ist, kann er auf internen Schutz nach Art. 8 und Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG verwiesen werden. Der Schutzsuchende muss am Zufluchtsort aber eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h. es muss zumindest (in faktischer Hinsicht) das Existenzminimum gewährleistet sein, was er unter persönlichen zumutbaren Bemühungen sichern können muss. Das gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Unerheblich ist, ob eine Gefährdung am Herkunftsort in gleicher Weise besteht. Darüber hinaus ist erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Schutzsuchenden erreichbar ist (BT-Drks. 16/5065 S. 185; BVerwG vom 31.8.2006 und vom 29.5.2008, zitiert nach juris).

Eine solche interne Schutzmöglichkeit ist nach Auffassung des Gerichts unter Bewertung der Auskunftslage nur dann zumutbar und möglich, wenn der Schutzsuchende auch außerhalb seiner Herkunftsregion auf familiäre oder stammesbezogene Verbindungen zurückgreifen kann. So führt das Auswärtige Amt aus, dass ein Ausweichen einer Person im Land vor einer maßgeblichen Gefährdung maßgeblich von dem Grad ihrer sozialen Vernetzung sowie von der Verwurzelung im Familienverband oder Ethnie abhängt (ständige Lageberichterstattung, zuletzt vom 9.2.2011). Der UNHCR geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative grundsätzlich nicht gegeben ist. Bei Verfolgung durch lokale Kommandeure und bewaffnete Gruppen seien diese oftmals in der Lage, ihren Einfluss auf Grund ihrer Verbindungen zu mächtigeren Akteuren auch auf zentraler Ebene über die lokalen Gebiete hinaus auszudehnen, wobei staatliche Behörden größtenteils keinen Schutz gewährleisten können. Vielmehr stellen erweiterte Familien- oder Gemeinschafts-

strukturen innerhalb der afghanischen Gesellschaft die vorwiegende Mittel für Schutz, wirtschaftliches Überleben sowie Zugang zu Wohnmöglichkeiten dar, weshalb eine Umsiedlung voraussetze, dass solche tatsächlichen Verbindungen dort bestünden (Stellungnahme von Januar 2008, vom 10.11.2009 und vom 30.11.2009 an BayVGH). Nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe seien ein gutes Familiennetz sowie zuverlässige Stammes- oder Dorfstrukturen die wichtigste Voraussetzung, um bei einer Rückkehr sicher und auch wirtschaftlich überleben zu können. Sozialversicherungen existierten in Afghanistan nicht. Oftmals stießen Rückkehrer wegen nicht gelöster Landfragen auf erhebliche Probleme (Updates vom 21.8.2008, vom 11.8.2009 und vom 11.8.2010).

Vorliegend ist dem Kläger eine interne Schutzmöglichkeit nach diesen Grundsätzen nicht möglich und nicht zumutbar, weil er außerhalb seiner Heimatregion nach eigenen Angaben keine Verwandte hat. Da verwandtschaftliche Beziehungen des Klägers außerhalb seiner Herkunfts-/Heimatregion nicht ersichtlich sind, müsste er ohne verwandtschaftliche und stammesbezogene Unterstützung leben, so dass eine Existenzsicherung nicht möglich erscheint.

4. Nach § 34 Abs. 1 AsylVfG iVm § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Daraus folgt, dass die positive Bezeichnung des fraglichen Staats als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist, und zwar wie Satz 3 dieser Vorschrift zeigt, auch dann, wenn das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots feststellt. Dann bleibt zwar die Abschiebungsandrohung nach Satz 3 dieser Vorschrift im Übrigen unberührt, die Zielstaatsbezeichnung ist aber als rechtswidrig aufzuheben. Wann ein Ausländer im Sinne von § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in einen bestimmten Zielstaat abgeschoben werden darf, ist den Bestimmungen über die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu entnehmen. Bei den sog. zwingenden Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 Satz 2 AufenthG führt eine positive Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots hinsichtlich eines Staates demnach zur Rechtswidrigkeit der Zielstaatsbezeichnung dieses Staates in der Abschiebungsandrohung (BVerwG vom 11.9.2007, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ist hier wegen der vorgenannten Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die im angefochtenen Bescheid unter Ziffer 4 erfolgte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan in der Abschiebungsandrohung aufzuheben. Dies kommt im Urteilstenor zum Ausdruck, weil dort die „entsprechende“ Aufhebung verfügt ist.

Nach alledem ist entsprechend der Tenorierung der Klage teilweise stattzugeben und im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der

obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Vornhof

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.

Vornhof



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Ansbach, den 25. Mai 2011

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dürr", written over a horizontal line.

Dürr